Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1668**

15. Wahlperiode 09. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgelegt, mit dem mehrere Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (TSE-Verordnung) geändert werden sollen. Dabei ist vorgesehen, die EG-rechtlichen Grundlagen des Verfütterungsverbots, nämlich die Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG, deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2003 befristet ist, zunächst in ihrer Gültigkeit zu verlängern und als dann durch Übernahme inhaltlich ähnlicher, nunmehr unbefristeter Regelungen in den Anhang IV der TSE-Verordnung zum 1. September 2003 zu ersetzen. Dies macht eine Anpassung des Verfütterungsverbotsgesetzes und der Verfütterungsverbots-Verordnung erforderlich. Diese Anpassungen an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, das Anwendungsvorrang hat, müssen zeitnah vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung ermöglicht die erforderliche zeitnahe Anpassung der nationalen Regelungen an das künftig unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Da es sich lediglich um eine Verordnungsermächtigung handelt, mit der dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht werden soll, die deutschen Verfütterungsverbotsregelungen an unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anzupassen, entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug ergibt sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die sonstigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9 Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463), das durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgelegt, mit dem mehrere Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (TSE-Verordnung) geändert werden sollen. Dabei ist vorgesehen, die EG-rechtlichen Grundlagen des Verfütterungsverbots, die Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG, deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2003 befristet ist, zunächst in ihrer Gültigkeit zu verlängern und als dann durch Übernahme inhaltlich ähnlicher, nunmehr unbefristeter Regelungen in den Anhang IV der TSE-Verordnung zum 1. September 2003 zu ersetzen. Dies macht eine Anpassung des Verfütterungsverbotsgesetzes und der Verfütterungsverbots-Verordnung zur Wahrung des Vorranges des Gemeinschaftsrechts erforderlich. Anpassungen innerstaatlichen Rechts an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht müssen möglichst zeitnah vorgenommen werden, was die vorgesehene Regelung ermöglicht.

Vorliegend hat der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 und 20 GG das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung. Die Wahrung der Rechtseinheit erfordert eine bundesgesetzliche Regelung, da durch die vorgesehene Ermächtigung bestehende bundesrechtliche Vorschriften gestrichen oder angepasst werden sollen, um sicherzustellen, dass der Anwendungsvorrang unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bundeseinheitlich gewahrt wird.

Da mit dem Gesetz nur eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll, mit der dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht wird, die deutschen Verfütterungsverbotsregelungen an unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anzupassen, entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug ergibt sich auch nicht.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die sonstigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehene Ermächtigung dauerhaft im Verfütterungsverbotsgesetz verankert werden soll, um auch künftigen Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen zu können.

Die hinsichtlich des Gender Mainstreaming Prinzips vorgeschriebene Relevanzprüfung ergab, dass durch den Gesetzentwurf gleichstellungspolitische Aspekte nicht betroffen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird § 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes um eine Ermächtigung ergänzt, die die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht vorsieht. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht, das den gleichen Regelungsgegenstand wie bestehendes innerstaatliches Recht aufweist, ein Anwendungsvorrang zukommt. Um Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu vermeiden, sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihr jeweiliges innerstaatliches Recht möglichst zeitnah an das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht anzupassen. Die zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht zu erlassende Verordnung soll daher ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 5 die Wörter „durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Das Mitgestaltungsrecht der Länder auf dem sensiblen Gebiet des Verfütterungsverbots tierischer Bestandteile muss erhalten bleiben. Insbesondere kann dem Bundesrat das Mitwirkungsrecht nicht allein aus Zeitersparnisgründen dauerhaft entzogen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes soll dieses um eine Ermächtigung ergänzt werden, die es dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft künftig gestattet, erforderliche Anpassungen des innerstaatlichen Rechts an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht in einem verkürzten Verfahren, ohne Zustimmung des Bundesrates, vorzunehmen. Derartige Anpassungen können in der Regel nur dann erfolgen, wenn das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht bereits in Kraft getreten ist.

Vor diesem Hintergrund vermag die Bundesregierung eine Beschränkung der Mitgestaltungsrechte des Bundesrates durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu erkennen. Der Bundesrat ist bekanntermaßen in die Beratungen über Vorschläge von EG-Verordnungen eingebunden. Dabei kann er auf den Inhalt und die Ausgestaltung dieser Vorschriften Einfluss nehmen und tut dies auch. Demgegenüber besteht nach Erlass eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft keine Möglichkeit mehr, auf den Rechtsakt inhaltlich einzuwirken, und zwar weder durch die Bundesregierung noch durch den Bundesrat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333